

RUNDSCHREIBEN

☒ FB	☒ WE	☒ ZUV	☐ Prof.	☐ WM	☐ SM	Schlagwort:	Gruppe:
Bearbeiter:						Haushaltswirtschaft - Vereinbarungen über Vorleistungen	D
R u s c h e r							
Stellenzeichen:	Tel.:	Datum:	Dieses Rundschreiben				
III A 2	22869	27.1.1993	☐ ersetzt ☒ ergänzt Nr. Rdschr. vom 12.9.84 Gruppe D				

Aus entsprechenden Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Land Berlin bringen wir Ihnen folgenden Sachverhalt zur Kenntnis und bitten um künftige Beachtung.

Bei Großaufträgen versuchen einige Lieferfirmen von den für öffentliche Aufträge üblichen Zahlungsbedingungen abzuweichen und Vorleistungen (Vorauszahlungen) zu verlangen. Nach § 56 LHO dürfen Leistungen des Landes Berlin vor Empfang der Gegenleistung nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Als allgemein üblich sind Vorleistungen anzusehen, wenn in einem Wirtschaftszweig regelmäßig, also auch bei nichtöffentlichen Auftraggebern, Vorleistungen vereinbart werden.

Besondere Umstände, die Vorleistungen rechtfertigen können, liegen insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den Auftragnehmer nicht zumutbaren Kapital-Inanspruchnahme verbunden ist oder wenn ein Vertragsabschluß, dessen Zustandekommen im dringenden Interesse Berlins liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann.

Sollte unter diesen einschränkenden Voraussetzungen eine Vereinbarung über Vorausleistungen unumgänglich sein, so sind ausreichende Sicherheiten (z.B. unbefristete Bankbürgschaft) und angemessene Zinsen oder Preisermäßigungen auszuhandeln, wobei für uns aus praktischen Gründen nur Preisermäßigungen in Frage kommen. Die prozentualen Preisnachlässe müssen jedoch im Vergleich zum Auftragswert mindestens in der Größenordnung liegen, in der das Land Berlin Zinsen für eine entsprechende Kreditaufnahme

...

zahlen müßte (z. Z. 7,83 % p.a.). Der jeweils geltende Zinssatz kann bei der Dienststelle III A 2/21 - App. 22869 - erfragt werden. Über die ausgehandelten Preisnachlässe ist ein Aktenvermerk anzufertigen und dem Bestellvorgang beizufügen.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, daß bei Anträgen auf Vorleistungen nach Vertragsabschluß eine besondere Zurückhaltung geboten ist; sollte ihnen ausnahmsweise einmal stattgegeben werden, ist besonders zu berücksichtigen, daß dadurch keine ungerechtfertigten Zinsvorteile für den Auftragnehmer entstehen dürfen.

Bei unzulässig eingeräumten Vorleistungen ist davon auszugehen, daß dem Land Berlin ein Schaden mindestens in der Höhe der Zinsen entsteht, die es für die Aufnahme von Darlehen aufzuwenden hat.

Im Auftrag

R u s c h e r

Begl.: *Bücker*
Ang. im Schreibdienst